



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 27. Januar 2011

Mitwirkende

lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz),
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Emanuel Krayner,
lic. iur. David Levin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs,
Prof. Felix Uhlmann
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Direkte Bundessteuern pro 2008

(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, Art. 132 Abs. 1
und 3 DBG; Wiederherstellung der Frist, Art. 133 Abs. 3
DBG)

Sachverhalt

- A. Trotz zweifacher Mahnung reichte der Beschwerdeführer, X, keine Steuererklärung für das Jahr 2008 ein. Mit Veranlagungsverfügung vom 12. November 2009 wurde im Rahmen einer amtlichen Einschätzung sein steuerbares Einkommen auf CHF 309'000.00 bei einem satzbestimmenden Einkommen von CHF 324'200.00 und das steuerbare Vermögen auf CHF 5'980'000.00 bei einem satzbestimmenden Vermögen in Höhe von CHF 9'101'000.00 festgesetzt.
- B. Gegen diese Veranlagung erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. Dezember 2009 Einsprache. Er kündete das baldige Einreichen der vollständigen Steuererklärung pro 2008 an.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 wies die Steuerverwaltung den Beschwerdeführer darauf hin, dass die hinreichende Begründung noch innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist eingereicht werden müsse.

Mit Einspracheentscheid vom 12. Januar 2010 ist die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht eingetreten, da der Beschwerdeführer trotz entsprechendem Hinweis weder eine Einsprachebegründung noch die Steuererklärung pro 2008 innerhalb der Einsprachefrist eingereicht habe.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. Februar 2010 Beschwerde. Er habe die Steuererklärung für das Jahr 2008 aus gesundheitlichen Gründen nicht rechtzeitig einreichen können. Zudem habe er gegen die Veranlagungsverfügung vom 12. November 2009 fristgerecht Einsprache erhoben. Die Steuerverwaltung habe mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 eine umfassende Begründung einverlangt. Dieses Schreiben habe ihn erst am 11. Dezember 2009 erreicht, somit sei es ihm unmöglich gewesen, die zusätzliche Einsprachebegründung fristgerecht einzureichen.

In ihrer Vernehmlassung vom 16. April 2010 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung der Beschwerde.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2010 nahm der Beschwerdeführer Stellung zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung. Er wies erneut auf seine gesundheitliche Situation hin. Zudem gab er an, dass sein Treuhänder ihm gesagt habe, sein Einspracheschreiben genüge vollständig.

Die Steuerverwaltung verzichtete am 31. Mai 2010 auf eine fakultative Stellungnahme zur Eingabe des Beschwerdeführers.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG). Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. Januar 2010 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 8. Februar 2010 (Datum des Poststempels: 12. Februar 2010) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Beschwerdeführer beantragt, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. Januar 2010 betreffend direkte Bundessteuern pro 2008 sei aufzuheben und er sei gemäss seiner Steuererklärung pro 2008 zu veranlagern.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache des Rekurrenten eingetreten ist.
3.
 - a) Gemäss Art. 124 Abs. 2 DBG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.
 - b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss Art. 130 Abs. 2 Satz 1 DBG die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 130 Abs. 2 Satz 2 DBG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendiger-

weise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach Art. 132 Abs. 1 DBG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenüglihe Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. Art. 132 Abs. 3 DBG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (BGer., a.a.O., E. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosser Teilnachweise genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiiertem Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

e) Gemäss Art. 133 Abs. 3 DBG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach Art. 133 Abs. 3 DBG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum

sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

4. a) Da der Beschwerdeführer die Steuererklärung trotz zweifacher Mahnung nicht eingereicht hat, war die Steuerverwaltung verpflichtet, eine amtliche Einschätzung vorzunehmen. Daran ändert auch die schwere gesundheitliche Beeinträchtigung des Beschwerdeführers nichts. Einerseits hat die Operation es dem Beschwerdeführer nicht verunmöglicht, sich mit der Steuerverwaltung in Verbindung zu setzen. Andererseits hat der Beschwerdeführer einen Treuhänder mit seinen Steuerangelegenheiten beauftragt. Die Steuerverwaltung hat daher zu Recht eine amtliche Einschätzung vorgenommen.

- b) Die Frist für Einsprachen gegen eine amtliche Einschätzung beträgt 30 Tage ab Zustellung der Veranlagung. Diese Frist ist gemäss § 160 Abs. 4 StG nicht erstreckbar. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im vorliegenden Fall wurde die Veranlagung dem Beschwerdeführer am 16. November 2009 von der Post übergeben. Der Beschwerdeführer hat sodann mit Schreiben vom 8. Dezember 2009 rechtzeitig Einsprache bei der Steuerverwaltung erhoben. Er unterliess es jedoch trotz Hinweis der Steuerverwaltung im Schreiben vom 10. Dezember 2009, dass auf die Einsprache nur eingetreten werden könne, sofern die Steuererklärung innerhalb der 30-tägigen Frist eingereicht werde, eine Steuererklärung oder eine Einsprachebegründung einzureichen. Die Steuerverwaltung ist daher zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

- c) Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, es sei ihm nicht möglich gewesen, die Einsprachebegründung fristgerecht einzureichen. Art. 133 Abs. 3 DBG sieht vor, dass eine versäumte Frist wiederhergestellt werden kann, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war. Dabei muss das geltend gemachte Hindernis höherer Gewalt gleichkommen. Dass aufgrund der Falschberatung des Treuhänders die Frist nicht gewahrt wurde, ist kein Grund, der den strengen Anforderungen an eine Wiederherstellung der Frist genügt. Die Frist ist daher nicht wiederherzustellen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seine Einsprachebegründung nicht fristgerecht eingereicht hat und es an einem Fristwiederherstellungsgrund fehlt. Die Steuerverwaltung ist daher zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

 2. Der Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.

 3. Der Entscheid wird dem Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.